SATZUNG

des

Zweckverbandes Abwasserverband Raum Munderkingen

i.d.F. der Änderung vom 31.03.2000 und 17.06.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Munderkingen und die Gemeinden Rottenacker, Obermarchtal, Untermarchtal, Emerkingen, Rechtenstein, Hausen a. B., Lauterach, Unterwachingen und Emeringen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d. F. v. 10.02.1976 (Ges.Bl. S. 149).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen "Abwasserverband Raum Munderkingen". Er hat seinen Sitz in Munderkingen.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat nach den Bestimmungen dieser Satzung die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer das von seinen Verbandsmitgliedern erfasste Abwasser abzuführen, vor seiner Einleitung in den Vorfluter (Donau) in einer Kläranlage zu reinigen und die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Abwasserverband Raum Munderkingen übernimmt auf Antrag auch für den Abwasserverband Winkel die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für das Abwasser der Gemeinden Oberstadion mit den Teilorten Moosbeuren, Hundersingen, Rettig Höfen, Gundelfingen und Mühlhausen, der Gemeinde Unterstadion mit dem Teilort Bettighofen, der Gemeinde Grundsheim, der Gemeinde Attenweiler für die Ortschaft Oggelsbeuren mit den Teilorten Willenhofen, Ellighofen, Aigendorf, für die Ortschaft Rupertshofen und von der Ortschaft Attenweiler für die Teilorte Rusenberg und Hausen ob Rusenberg. Die Abwasserbeseitigung bezieht sich hierbei nur auf die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung einer gemeinsamen mechanischen-biologischen Kläranlage auf Gemarkung Rottenacker. Der Abwasserverband Raum Munderkingen schließt mit dem Abwasserverband Winkel hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.
- (3) Der Abwasserverband Raum Munderkingen übernimmt auf Antrag für die Gemeinde Uttenweiler die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für das Abwasser der Wohnbezirke Dietershausen, Dieterskirch, Oberwachingen, Dobel und Schupfenberg. Die Abwasserbeseitigung bezieht sich hierbei auf die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb und die Unterhaltung einer mechanischen-biologischen Kläranlage auf Gemarkung Rottenacker sowie die Durchleitung des Abwassers durch das Verbandssammlernetz. Der Abwasserverband Raum Munderkingen schließt mit der Gemeinde Uttenweiler hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Grundlage zur Erfüllung der Verbandsaufgaben sind die in den Vorbereitungen zur Bildung des Zweckverbandes grundsätzlich festgelegten Planungsvorstellungen über den Bau einer Verbandskläranlage auf Markung Rottenacker im Gewand Weidach und der Zuleitungssammler (Verbandssammler) von den Übergabestellen im Bereich der Verbandsmitglieder bis zur Kläranlage samt Hebewerken, Pumpanlagen und Donauunterführungen sowie der Regenüberlaufbecken, soweit sie Bestandteil der Zuleitungssammler sind. Diese Planungsvorstellungen sind aus dem Lageplan des Ing.-Büros Langenbach, Sigmaringen, vom November 1981 (Anlage 3) -Rot dargestellt- ersichtlich. (Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Ersatzbekanntmachung nach § 1 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zur GO vom 25.06.1981) Der Bau der Anlagen erfolgt nach den dem Wasserrechtsverfahren zu Grunde liegenden und genehmigten Plänen. Außerdem sind Verbandsanlagen, die von der Gemeinde Emeringen eingebrachten Anlagen. Diese Anlagen sind aus dem Lageplan des Ing.Büros Langenbach, Sigmaringen vom November 1988 (Anlage 3 a) -rot dargestelltersichtlich. (Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Ersatzbekanntmachung nach § 1 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zur GO vom 19.03.1984.)
- (2) Der Zweckverband plant und erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (3) Vom Zweckverband können in den einzelnen Gemeinden Sammler, Regenüberlaufbecken usw. auf Antrag und auf Kosten der betreffenden Gemeinden gebaut, betrieben und erhalten und nach Bedarf erweitert werden.
- (4) Die örtliche Flächenkanalisation und ihre Zuleitung zu den Übergabestellen der Verbands-sammler bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Änderungen oder Erweiterungen der Flächenkanalisation und der Einleitung in die Verbandssammler bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
 Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen.
 Dabei ist auf etwaige Besonderheiten der Abwässer hinzuweisen. Solange das Belastungsrecht eines Verbandsmitglieds (s. § 15) nicht überschritten wird, ist ihm die Zustimmung des Zweckverbandes zu erteilen, sofern der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und das Vorhaben den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (5) Abwässer, die den Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährden können, dürfen nicht in die Verbandsanlagen eingeleitet werden; der Zweckverband kann die Einleitung von Abwässern von ihrer geeigneten Vorbehandlung abhängig machen.

II. <u>Verfassung und Verwaltung</u>

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, sind auf die Verbands-versammlung die Bestimmungen der GO über den Gemeinderat u. auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GO über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, di einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit nicht der Vorsitzende nach dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden. Es entfallen auf die

Stadt Munderkingen 4 weitere Vertreter Gde. Rottenacker 2 weitere Vertreter

Für die Verbandsgemeinden wird ein mehrfaches Stimmrecht wie folgt festgelegt:

Stadt Munderkingen 29 Stimmen Gemeinde Rottenacker 12 Stimmen Gemeinde Obermarchtal 5 Stimmen Gemeinde Untermarchtal 4 Stimmen Gemeinde Emerkingen 3 Stimmen Gemeinde Rechtenstein 1 Stimme Gemeinde Hausen am Bussen 1 Stimme Gemeinde Lauterach 1 Stimme Gemeinde Unterwachingen 1 Stimme 1 Stimme Gemeinde Emeringen

- (2) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 1 ist für den Fall der Verhinderung je ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde nach Abs. 1 und ihre persönlichen Stellvertreter nach Abs. 2 werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat gewählt.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist soll 7 Tage nicht unterschreiten; in dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist j\u00e4hrlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung geh\u00f6ren muss.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung betragen und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden sind. Die Niederschriften sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, und zwar in der Art und Weise, dass sie jeweils vor und nach den Sitzungen der Verbandsversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 9 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter auf die Amtszeit der weiteren Vertreter (§ 7 Abs. 3). Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsverwaltung; er beruft die Verbands-versammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Gesetz oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 10 Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Der Zweckverband kann im Einvernehmen mit einzelnen Verbandsmitgliedern die Erledigung von Verbandsaufgaben an diese gegen Kostenersatz übertragen. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch des Personals und der Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bedienen.

§ 11 Tagegeld und Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung.
- (2) Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

III. Deckung des Aufwands

§ 12 Kosten der Verbandsanlagen

- (1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder als Einlage aufzubringen.
- (2) Werden zur Finanzierung der Kosten Darlehen zweckmäßigerweise vom Zweckverband aufgenommen, werden sie auf die Verbandsmitglieder, zur Finanzierung deren Einlage gem. Ziffer 1 aufgeteilt. Die Darlehensaufnahme und -verteilung hat im Einvernehmen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern zu geschehen.

- (3) Die Einlage wird nach dem Baufortschritt der Anlagen von den Verbandsgemeinden angefordert. Wird der Betrag nicht innerhalb von 3 Wochen nach Anforderung bezahlt, ist er zum Zinssatz für den Kassenkredit des Verbandes zu verzinsen.
- (4) Die Einlagen der Verbandsmitglieder sind nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverteilungsschlüssel zu berechnen, der Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).
- (5) Bis zur Fertigstellung und Abnahme sämtlicher Verbandsanlagen (§ 4 Abs. 1) erhebt der Abwasserverband von seinen Verbandsgemeinden im Rahmen der Haushaltssatzung
 - a) zur Finanzierung der Kosten der Verbandsanlagen eine vorläufige Kapitalumlage nach dem Kostenverteilungsschlüssel Ziffer 13 a der Anlage 1 zur Verbandssatzung in der Fassung vom 22.12.1981.
 - b) Zur Finanzierung der nicht beihilfefähigen Nebenkosten (wie z.B. Entschädigung für die dingliche Sicherung, Anblumentschädigungen, Bauwesenversicherung, Grunderwerb, Zwischenfinanzierungskosten u.a.) eine vorläufige Kapitalumlage nach dem Kostenverteilungsschlüssel Ziffer 14 a der Anlage 1 zur Verbandssatzung in der Fassung vom 22.12.1981.
- (6) Werden vom Abwasserverband auf Antrag und auf Kosten von Verbandsgemeinden Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung gebaut, haben die betreffenden Gemeinden dem Abwasserverband jeweils entsprechend dem Baufortschritt die durch Landesbeihilfen nicht gedeckten Kosten in vollem Umfang zu ersetzen. Die hierzu bewilligten Landesbeihilfen sind von den betreffenden Verbandsgemeinden zwischenzufinanzieren, wenn diese Landesbeihilfen nicht dem Baufortschritt entsprechend abgerufen bzw. ausbezahlt werden können. Wird von der Gemeinde der zu finanzierende Betrag auf Anforderung des Verbandes nicht innerhalb von 3 Wochen bezahlt, ist er von dieser Gemeinde zum Zinssatz für den Kassenkredit des Verbandes zu verzinsen.
- (7) Nach Abschluss und Abnahme sämtlicher Baumaßnahmen wird die Kapitalumlage (Einlage) der Verbandsgemeinden für die Verbandsanlagen nach § 4 Abs. 1 auf der Grundlage der Regelung in § 12 Abs. 4 endgültig festgestellt; ebenso werden die für Anlagen der Verbandsgemeinden (§ 4 Abs. 3 der Verbandssatzung) durch Landesbeihilfen nicht gedeckten Kosten endgültig festgestellt und von den betreffenden Gemeinden erhoben. Maßgebend sind hierbei die tatsächlich entstandenen Kosten und die tatsächlich bewilligten Landesbeihilfen.
- (8) Alle bisher und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen von den Verbandsgemeinden an den Abwasserverband geleisteten Kapitalumlagen und Kostenersätze gelten bis zur endgültigen Abrechnung nach Abs. 7 als Abschlagszahlungen.

§ 13 Kosten der Änderung, Erweiterung und Erneuerung von Verbandsanlagen

- (1) Die Kosten der Erweiterung der Sammelkläranlage Rottenacker auf 25.000 EW haben die Verbandsmitglieder als Einlage aufzubringen. Werden zur Finanzierung der Kosten Darlehen vom Zweckverband aufgenommen, werden sie auf die Verbandsmitglieder zur Finanzierung deren Einlage gem. Satz 1 aufgeteilt. Die Darlehensaufnahme und verteilung hat im Einvernehmen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern zu geschehen.
- (2) Die Einlagen der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 sind auf der Grundlage der im Zuge der Erweiterung von den Verbandsmitgliedern zu erwerbenden Einwohnerwerten nachfolgendem Kostenverteilungsschlüssel zu berechnen:

Emeringen:	56/2996	=	1,87 %
Emerkingen:	278/2996	=	9,28 %
Hausen am Bussen:	42/2996	=	1,40 %
Lauterach:	366/2996	=	12,22 %

Munderkingen:	653/2996	=	21,80 %
Obermarchtal:	229/2996	=	7,64 %
Rechtenstein:	172/2996	=	5,74 %
Rottenacker:	581/2996	=	19,39 %
Untermarchtal:	595/2996	=	19,86 %
Unterwachingen:	<u>24/2996</u>	=	<u>0,80 %</u>
_	2996/2996	=	100.00 %

- (3) Ist aus der Entwicklung eines Verbandsmitglieds eine Erhöhung seines Bezugsrechts (§ 15 Abs. 1der Satzung) erforderlich, die nicht durch eine Übereignung nach § 15 Abs. 2 der Satzung abgedeckt werden kann, so hat das Verbandsmitglied den Aufwand für die durch die Erhöhung des Bezugsrechts notwendige Erweiterung der Verbandsanlagen als Einlage nachzubringen (Verursacherprinzip).
- (4) Vor der Erweiterung der Verbandsanlagen nach Abs. 3 ist zu pr
 üfen, ob aus der Gesamt-entwicklung im Zweckverband f
 ür alle oder mehrere Verbandsmitglieder ein gemeinsames Erweiterungsbed
 ürfnis ansteht oder neue Mitgliedsgemeinden in den Verband aufgenommen werden wollen. Gegebenenfalls ist f
 ür die Erweiterung ein neuer Kostenverteilungsschl
 üssel nach den anteiligen Bed
 ürfnissen der Verbandsmitglieder festzulegen.
- (5) Die Einlagen der Verbandsmitglieder für notwendige Erneuerungen der Verbandsanlagen sowie für Änderungsinvestitionen, die das Verhältnis der Kapazitätsanteile der Verbandsgemeinden nicht verändern sind nachfolgendem Kostenverteilungsschlüssel zu berechnen:

Gemeinde		Anteil in %
Emeringen	206/19416	1,06
Emerkingen	1078/19416	5,55
Hausen am Bussen	342/19416	1,76
Lauterach	866/19416	4,46
Munderkingen	8653/19416	44,57
Obermarchtal	1729/19416	8,90
Rechtenstein	502/19416	2,59
Rottenacker	4081/19416	21,02
Untermarchtal	1735/19416	8,94
Unterwachingen	224/19416	1,15
G	19416/19416	100,00

§ 14 Umlage der Betriebs- und Verwaltungskosten

- (1) Die Betriebs- und Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Maßstab für die Umlage ist die im Vorjahr auf den an die Kläranlage angeschlossenen Grundstücken angefallene Abwassermenge i.S. der Satzungen der Verbandsgemeinden über die öffentliche Entwässerung. Pauschalabsetzungen vom gemessenen Wasserverbrauch werden für alle Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung einheitlich festgesetzt.
- (3) Die Verzinsung und Tilgung von gem. § 12 Abs. 2 aufgenommenen Darlehen erfolgt durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Abschreibung der Verbandsanlagen und die Eigenkapitalverzinsung erfolgen durch die Mitgliedsgemeinden entsprechend ihren Baukosteneinlagen gem. § 12 Abs. 4 in ihren Haushalten. Aus den Abschreibungen sollen von ihnen Einlagen für Erweiterungen und Erneuerungen finanziert werden. Die Verbandsversammlung kann Richtlinien für die Abschreibungssätze aufstellen.

(5) Die Verbandsmitglieder haben auf die Umlagen vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind am 1. eines jeden Vierteljahres fällig. Solange die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das laufende Jahr noch nicht aufgestellt ist, richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach dem Haushaltsplan des Vorjahres.

§ 15 Belastungsrechte

- (1) Jedem Verbandsmitglied steht an der Leistungsfähigkeit der Verbandskläranlage ein bestimmter Anteil für seine Abwässer zu (Belastungsrechte).
- (2) Verbandsmitglieder können ihnen zustehende Belastungsrechte auf andere Verbandsmitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
- (3) Die Belastungsrechte der Verbandsmitglieder bestimmen sich nachfolgenden Faktoren:
 - a) dem Grundwert an der nach § 3 zu erstellenden Kläranlage. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt und ist bei einem stufenweisen Ausbau auf die jeweilige Leistungsstufe der Kläranlage bezogen (Anlage 2);
 - b) den Zusatzwerten die nach § 13 Abs. 3 einzelnen Verbandsmitgliedern zustehen;
 - c) den Wertberichtigungen, die sich aus vorstehendem Absatz 2 ergeben.
- (4) Die tatsächliche Belastung der Sammelkläranlage aller angeschlossenen Gemeinden ist mit deren Belastungsrechten nach vorstehendem Absatz 3 alle 5 Jahre, erstmals auf 31.12.2000 zu vergleichen. Im Übrigen findet § 13 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 16 Satzungen

- (1) Der Zweckverband erlässt die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Zum Erlass von Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.
 - Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung dieser Satzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder erlassen über die Herstellung, die Unterhaltung und die Benützung der Grundstücksentwässerungen und deren Anschluss an die örtliche Flächenkanalisation Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang, in denen die Belange des Zweckverbandes zu berücksichtigen sind.

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbands-versammlung.

§ 18 Neuaufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband ist nur zu Beginn eines Rechnungsjahres möglich. Dies gilt entsprechend für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Zum Beschluss über die Aufnahme oder das Ausscheiden einer Gemeinde ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verband aus, so hat sie dem Verband eine angemessene Abfindung zu zahlen. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des dem Verband dadurch entstehenden Schadens und unter Abwägung der beidseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn eine Mitgliedsgemeinde in eine andere Mitglieds-gemeinde eingegliedert wird.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer zuletzt bestandenen Belastungsrechte (§ 15) über.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbands sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbands Raum Munderkingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.vg-munderkingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbands Raum Munderkingen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung in einem Amtsblatt einer Verbandsgemeinde.

§ 21 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Zweckverband unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Veränderungen an der örtlichen Kanalisation oder der Beschaffenheit und Menge der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

- (2) Von der Verbandsversammlung können Bestimmungen festgelegt werden für
 - a) Kontroll- und Meßeinrichtungen für Gewerbebetriebe
 - b) Einleitungsbeschränkungen gem. § 4 Abs. 5 der Satzung
 - c) Bau und Unterhaltung der örtlichen Flächenkanalisation und deren Einrichtungen
 - d) Ermittlung des Wasserverbrauchs der Mitgliedsgemeinden durch Wasserzähler
 - e) Absetzungen vom gemessenen Wasserverbrauch.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, derartige Bestimmungen, die von der Verbands-versammlung beschlossen sind, umgehend in ihre Entwässerungssatzungen rechtsverbindlich aufzunehmen.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Die Verbandsmitglieder erfüllen die ihnen bisher obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Verbandsaufgaben solange weiter, bis diese entsprechend dieser Satzung vom Zweckverband übernommen worden sind; die Pflichten an den Zweckverband bleiben hiervon unberührt.
- (2) Solange die Verbandskläranlage noch nicht in Betrieb ist, wird die Umlage (§ 14) insgesamt nach dem Kostenverteilungsschlüssel des § 12 Abs. 4 und zwar Anlage 1 Ziffer 13 a aufgebracht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Munderkingen wahr.

§ 23 Schiedstelle

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtswegs das zuständige Landratsamt zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

§ 24 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlauts in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.